

LFK Magazin

Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwälte | Steuerberater

Einfach gut beraten.



LEISLE GmbH Tuttlingen schließt sich LFK an

Frau Pamela Leisle: neue Partnerin
bei LFK stellt sich vor

Seite **04**

Save the date: 12. LFK-Unternehmerforum Cybercrime und Cybersecurity am 15.11.2018

Ein Vortrag von Dipl.-Physiker
Helmut Brechtken

Seite **07**

Privatnutzung des Dienstwagens: BMF beantwortet lohn- steuerliche Zweifelsfragen

Die Privatnutzung des Dienstwagens
ist für viele ein attraktiver Lohnbe-
standteil.

Seite **11**

Inhalt

- 02 Editorial
- 03 DSGVO: Pflichtinformationen
- 03 DATEV Arbeitnehmer online – Gehaltsabrechnungen künftig online
- 04 LEISLE GmbH Tuttlingen schließt sich LFK an
- 06 Erbgrundstück: Verkehrswertnachweis durch Gutachter
- 06 Einladung zur LFK-Akademie: Internationales Steuerrecht in der Tuttlinger Stadthalle am 25.09.2018
- 07 Save the date: 12. LFK-Unternehmerforum – Cybercrime und Cybersecurity in der Schwenninger BKK am 15.11.2018 ab 18.00 Uhr.
- 08 Aufhebungsvertrag: Was zählt zur steuerbegünstigten Entschädigung dazu?
- 09 Erbschaftsteuerrecht: Nettowert von Finanzmitteln für die Erbschaftsteuer
- 10 Vorsteuerabzug: Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung und Vorsteuerabzug
- 11 Privatnutzung des Dienstwagens: BMF beantwortet lohnsteuerliche Zweifelsfragen
- 12 LFK-Akademie: Seminarübersicht 2018

LFK Einfach gut beraten.
Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwälte | Steuerberater
LIMBERGER FUCHS KOCH & PARTNER mbB



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in Deutschland machen Umsatzsteuern fast ein Drittel der Steuereinnahmen aus. Doch im Gegensatz zum traditionellen Einkauf im Geschäft geht der Fiskus im Internet häufig leer aus. Der Bundesrechnungshof moniert schon seit Jahren, dass nur wenige Internetanbieter, die ihren Sitz außerhalb der EU haben (Drittlandsunternehmer), steuerlich erfasst sind und praktisch keine steuerliche Kontrolle stattfindet. Auch Amazon, dessen Plattform häufig genutzt wird, zeigt wenig Interesse an Transparenz. Das Bundeskabinett hat deshalb am 01.08.2018 einen „Gesetzentwurf gegen Steuerbetrug beim Online-Handel“ vorgelegt. So sind Betreiber von elektronischen Marktplätzen u. a. künftig verpflichtet, Daten ihrer Nutzer vorzuhalten und sie können für die aus dem Handel über ihre Plattform entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer in Haftung genommen werden. Endlich, möchte man anmerken.

Villingen-Schwenningen, im September 2018

Ihr Thomas Bußhardt

Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwalt | Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

DSGVO: Pflichtinformationen

Die DSGVO sieht umfassendere Pflichten zur Information des Betroffenen über seine Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung vor, die zudem auch transparent formuliert sein müssen.

Diese Informationspflicht umfasst unter anderem den Verarbeitungszweck und die Rechtsgrundlagen, die Dauer der Speicherung, das Widerrufsrecht bezüglich der Einwilligung, die

Kategorien der Empfänger der Daten und die Kontaktdaten der Verantwortlichen. Dabei muss die Information zwar umfassend, aber auch in verständlicher Sprache verfasst sein.

Unsere Pflichtinformation für Mandanten finden Sie hier:
<https://www.lfkvs.de/news/dsgvo-pflichtinformation>

DATEV Arbeitnehmer online – Gehaltsabrechnungen künftig online

Noch mehr Effizienz bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung

DATEV Arbeitnehmer online ist das Angebot für die digitale Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Mit Arbeitnehmer online können Prozesskosten deutlich reduziert werden.

Mit DATEV Arbeitnehmer online „Meine Abrechnungen“ vereinfachen Sie Ihre Prozesse im Unternehmen und stellen Sie Ihren Beschäftigten die Brutto-/Netto-Abrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweise online bereit. Die Dokumente stehen zehn Jahre lang im DATEV-Portal zur Verfügung. Die Sicherheit der Daten hat oberste Priorität: Die Daten liegen geschützt im DATEV-Rechenzentrum in Nürnberg.

Sowohl Ihr Unternehmen als auch Ihre Beschäftigten profitieren von diesem Angebot. Ihre Vorteile sind:

- Dokumente werden nach der Lohnabrechnung automatisch bereitgestellt, es entfällt der Arbeits- und Zeitaufwand, um die Brutto-/Netto-Abrechnung zu verteilen.
- Postlaufzeiten brauchen nicht berücksichtigt werden und Sie sparen das Porto für den Versand.

- Die Nachfrage vonseiten Ihrer Beschäftigten bei Verlust von Dokumenten entfällt.
- Die Ablage in Ordnern gehört der Vergangenheit an.

Zudem stellen zwei unterschiedliche Zugangsverfahren zum DATEV-Portal sicher, dass nur der jeweilige Mitarbeiter auf seine Daten zugreifen kann. Entweder die Mitarbeiter nutzen eine TAN, die per SMS auf das vorab registrierte Mobilfunkgerät gesendet wird oder sie weisen sich mit dem neuen Personalausweis aus. Dabei kann für jeden Mitarbeiter individuell festgelegt werden, mit welchem Verfahren ein Arbeitnehmer online angemeldet wird. Auf Wunsch wird der Arbeitnehmer informiert, sobald ein neues Dokument bereit steht.

Gerne informieren wir Sie ausführlich über dieses neue und einfache Tool. Wir als Kanzlei setzen dies seit geraumer Zeit selbst ein und sind sehr davon überzeugt.

Mehr Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.datev.de/ano/>



Thomas Geyer

Dipl.-Ökonom, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

T +49 77 20 955-355

E thomas.geyer@lfkvs.de



Thomas Bußhardt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Rechtsanwalt, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

T +49 77 20 955-220

E thomas.busshardt@lfkvs.de



LEISLE GmbH Tuttlingen schließt sich LFK an

Die LEISLE GmbH, Tuttlingen, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, schließt sich der Kanzlei LFK Limberger Fuchs Koch & Partner mbB aus Villingen-Schwenningen an. Pamela Leisle, Dipl.-Betriebswirtin (BA), Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin und Fachberaterin für Internationales Steuerrecht, hat die Gesellschaft gegründet und berät seit vielen Jahren mit großem Erfolg überwiegend mittelständische Unternehmen in Tuttlingen und Umgebung.

„Mein größtes Bestreben in meiner Arbeit als Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin ist es, meine Mandanten immer optimal zu beraten. Durch eine Verbindung mit einer größeren, mittelständisch und regional ausgerichteten Kanzlei wie LFK Limberger Fuchs Koch & Partner können wir unsere bestehenden Kompetenzen und unser Know-how sehr gut ergänzen und unser Leistungsspektrum erweitern. LFK hat mir die Möglichkeit geboten, meine Kanzlei in die LFK einzubringen, meine Mandate, die mir natürlich sehr am Herzen liegen, weiter zu betreuen und die Zukunft als Partnerin und Geschäftsführerin mitzugestalten. Die Verbindung mit einer größeren Gesellschaft bietet mir die Möglichkeit, meinen Mandanten mit noch mehr Spezialwissen und größeren Ressourcen zur Seite zu stehen. Ich werde meinen Mandanten auch weiterhin als vertraute Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen, kann aber bei Bedarf auf die Spezialisten und Ressourcen von LFK zurückgreifen. Der Standort der Kanzlei in Tuttlingen bleibt erhalten und soll in den kommenden

Jahren ausgebaut werden. Ich bin der festen Überzeugung, mit dieser Verbindung eine für meine Mandanten zukunftsorientierte und nutzensteigernde Lösung gefunden zu haben“, so Pamela Leisle.

PAMELA LEISLE

- Dipl.-Betriebswirtin (BA)
- Wirtschaftsprüferin
- Steuerberaterin
- Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
- Partnerin

Steinkirchring 1
78056 Villingen-Schwenningen
T +49 77 20 955-300
M pamela.leisle@lfkvs.de

LFK LEISLE GmbH
Stuttgarter Straße 60
78532 Tuttlingen
T +49 74 61 15 09 00
T +49 74 61 15 09 0-11
M pamela.leisle@lfkleisle.de



Thomas Bußhardt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Rechtsanwalt, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

T +49 77 20 955-220
E thomas.busshardt@lfkvs.de



Für Thomas Bußhardt, geschäftsführender Partner bei LFK, ist der Zusammenschluss eine logische Weiterentwicklung der Kanzlei LFK Limberger Fuchs Koch & Partner. „Erfolgreiche Beratung erfordert immer mehr interdisziplinäre Kompetenz aus einer Hand. Die Anforderungen der Mandanten, insbesondere mittelständisch geprägter Unternehmen, an ihre Berater steigen. Die Unternehmen brauchen heutzutage Kanzleien, die über ein gutes Netzwerk verfügen, das auch international ausgerichtet sein sollte. Es wird immer mehr Spezialwissen und entsprechende Erfahrung in zahlreichen Bereichen gefordert. Nur als Beispiel darf ich hier die Unternehmensnachfolge, den Kauf- oder Verkauf von Unternehmen und die umsatzsteuerliche Beratung nennen. Mit Frau Leisle haben wir schon verschiedentlich zusammengearbeitet und dabei sie als Person und ihren Qualitätsanspruch schätzen gelernt“, so Bußhardt.

Die Kanzlei LFK Limberger Fuchs Koch & Partner hat künftig sieben Partner. Die Gesellschaft berät überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen. Sie beschäftigt künftig an vier Standorten rund 80 Mitarbeiter, davon acht Wirtschaftsprüfer, 15 Steuerberater und acht Rechtsanwälte. Angeboten wird das gesamte Leistungsspektrum der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung einschließlich Buchhaltung und Lohnbuchhaltung. LFK verfügt über zahlreiche Spezialisten, beispielsweise in Bereichen der Unternehmens- und Vermögensnachfolge,

der Unternehmenstransaktion, der Umsatzsteuer, des Internationalen Steuerrechts, der Finanzierung und der Unternehmensplanung, der Digitalisierung der Buchhaltung usw.



Erbgrundstück: Verkehrswertnachweis durch Gutachter

Wenn Sie ein Grundstück erben oder geschenkt bekommen, wird durch das Finanzamt unter Hinzuziehung von Sachverständigen der Wert des Grundstücks ermittelt.

Sie können dem Finanzamt jedoch auch einen geringeren Wert als den ermittelten nachweisen. Hierzu benötigen Sie jedoch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Fraglich ist, ob der Nachweis eines zertifizierten Sachverständigen dem eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gleichgestellt ist. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) musste dies entscheiden.

Im März 2016 übertrug die bisherige Eigentümerin an die Kläger ein Einfamilienhaus schenkweise zu unterschiedlichen Anteilen. Strittig war der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts für die Schenkungsteuer, den die Kläger mit dem Gutachten des Sachverständigen C führen wollten. C ist als Architekt bei der Architektenkammer B registriert und besitzt ein Zertifikat als Sachverständiger für Wertermittlung und Baukostenplanung nach Teilnahme an einer Fortbildung und erfolgreich bestandener Abschlussprüfung. Mit Einspruchsentscheidungen vom 15.08.2017 reduzierte das Finanzamt den festgestellten Grundstückswert auf 373.000 Euro. Das Gutachten

durch den Sachverständigen der Kläger ermittelte hingegen einen Verkehrswert von 330.000 Euro. Das FG gab den Klägern jedoch nicht recht. Das Finanzamt hatte den sich nach der gesetzlichen Methode ergebenden Standardwert zutreffend ermittelt. Der Nachweis eines geringeren gemeinen Werts durch den Steuerpflichtigen war zwar möglich, scheiterte aber daran, dass der Sachverständige C kein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter ist. Denn nur bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hat eine neutrale Stelle deren Kompetenz geprüft und nur diese machen sich aufgrund ihrer Vereidigung bei vorsätzlich oder fahrlässig falschen Gutachten wegen Meineids oder fahrlässigen Falscheids strafbar. Ob das Gutachten des Sachverständigen C schlüssig war oder nicht, war daher nicht entscheidend.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Es wird sich dann klären, ob sich der Kreis der Gutachter erweitern wird.



Klaus Huber

Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

T +49 77 20 955-225

E klaus.huber@lfkvs.de

Einladung zur LFK-Akademie: Internationales Steuerrecht in der Tuttlinger Stadthalle am 25.09.2018

Märkte wachsen mehr und mehr zusammen. Nicht nur bei internationalen Konzernen, sondern auch bei mittelständischen Unternehmen.

Bei Investitionen und wirtschaftlichen Aktivitäten im Ausland sind für Unternehmer gesetzliche Regelungen des Internationalen Steuerrechts zu beachten, um einer Mehrfachbesteuerung entgegenzuwirken.

Unter anderem konzentriert sich die Veranstaltung auf folgende Themenschwerpunkte:

- Relevanz des Internationalen Steuerrechts im Mittelstand und aktuelle Entwicklungen
- Aktuelles zur Umsatzsteuer
- Verrechnungspreise im Unternehmensverbund

Termin:

25.09.2018 | 18.00-19.30 Uhr

Veranstaltungsort:

Stadthalle Tuttlingen
Königstraße 39
78532 Tuttlingen

Die Teilnahme ist kostenlos.

Eine Anmeldung ist jedoch erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Thomas Geyer

Dipl.-Ökonom, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater



Daniel Karl

Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer, Fachberater
für Internationales Steuerrecht

Weitere Informationen und die Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Website unter <https://www.lfkvs.de/akademie-int-steuerrecht>



Save the date: 12. LFK-Unternehmerforum – Cybercrime und Cybersecurity in der Schwenninger BKK am 15.11.2018 ab 18.00 Uhr.

Ein Vortrag von Dipl.-Physiker Helmut Brechtken über Cybercrime und Cybersecurity – aktuelle Angriffsmuster und Gegenmaßnahmen für Unternehmen.

Die aktuellen Gefahren durch Cybercrime sind vielfältig und ändern sich ständig. Nur mit Kenntnis der Angriffsmethoden ist wirksamer Schutz möglich. Der Vortrag gibt einen Einblick in die Gefahren und Ansätze zur Risikominimierung. Um sich besser gegen aktuelle Cybercrime-Gefahren schützen zu können, müssen die Ansätze der Angreifer bekannt sein. Dabei geht es um die zentralen Fragen:

- Wer sind die typischen Angreifer heute (kriminelle Organisationen, Einzeltäter, Cracker, Hacker, Scriptkiddies, Geheimdienste, kommerzielle Organisationen ...)?
- Was ist jeweils die Motivation und was sind die Ziele der Angreifer?
- Welche konkreten Angriffsmethoden gibt es (Stichworte Phishing, Ransomware, President Fraud, Sabotage, Social Engineering, APT, gezielte Netzwerkangriffe etc.) mit konkreten Beispielen aus der Untersuchungspraxis.
- Wie kann ich mich und mein Unternehmen umfassend vor diesen Gefahren schützen?

Unser Referent, Dipl.-Physiker Helmut Brechtken, ist im Bereich Governance, Risk & Compliance bei Warth & Klein Grant Thornton als Partner tätig und verantwortet die Bereiche Cybersecurity, eDiscovery und IT-Forensik.

Er verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Unternehmensberatung sowie in der IT-Leitung und Inhouse-Beratung in einem internationalen Konzern der chemischen Industrie. Die Tätigkeitsschwerpunkte von Helmut Brechtken liegen in der Beratung von Unternehmen zu Cybercrime und Cybersecurity, Prävention und Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität, speziell mittels IT-Forensik, eDiscovery und Cybercrime Investigations sowie in der IT-Beratung wie z. B. IT-Strategie oder Disaster Recovery & Business Continuity.

Einlass: 17.30 Uhr, Beginn: 18.00 Uhr

mit anschließendem Get-together
Anmeldung: seminare@lfkvs.de

Veranstaltungsort:

Schwenninger BKK
Spittelstraße 50
78056 Villingen-Schwenningen

Die Teilnahme ist kostenlos.

Eine Anmeldung ist jedoch erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Helmut Brechtken

Dipl.-Physiker

Die Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Website unter:
<https://www.lfkvs.de/unternehmerforum>



Aufhebungsvertrag: Was zählt zur steuerbegünstigten Entschädigung dazu?

Trennungen, ob schmerzhaft, notwendig, gewollt oder geplant, kommen sowohl im Privatleben als auch im Arbeitsleben vor. Vor allem im Arbeitsleben stellt sich die Frage, wie eine solche Trennung steuerlich zu bewerten ist. Und wie so häufig im Steuerrecht lautet die Antwort: Es kommt darauf an.

In einem kürzlich vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) verhandelten Fall schlossen ein Arbeitgeber und eine Arbeitnehmerin im März 2016 einen Aufhebungsvertrag zum Ende des Jahres. Neben einer Abfindung als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes sollten noch bis einschließlich Dezember 2016 die Monatslöhne sowie variable Gehaltsbestandteile ausgezahlt werden. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung der Arbeitnehmerin sollte eine weitere Abfindung in Höhe der vom Arbeitgeber eingesparten Vergütung gezahlt werden. Nachdem die Arbeitnehmerin tatsächlich zum 31.05.2016 gekündigt und auch die zweite Abfindung erhalten hatte, stritt sie sich mit dem Finanzamt darüber, welche der Zahlungen als Entschädigung begünstigt zu besteuern waren.

Sowohl das Finanzamt als auch das FG zeigten sich allerdings unerbittlich. Denn Entschädigungen sind zwar – zumindest wenn es sich um außerordentliche Einkünfte handelt – mittels der Fünftelregelung begünstigt zu besteuern. Eine im Aufhebungsvertrag genannte

Entschädigung ist aber nicht unbedingt auch das, was das Steuerrecht als Entschädigung anerkennt. Denn eine steuerliche Anerkennung setzt voraus, dass ein Schaden ersetzt wird, den man nicht selbst herbeigeführt hat.

Bei der klagenden Arbeitnehmerin war das schadenstiftende Ereignis der Aufhebungsvertrag. Da es auf Seiten des Arbeitgebers ein Programm zur Personalreduzierung gab, hatte dieses Ereignis allein der Arbeitgeber verursacht. Die im Aufhebungsvertrag vereinbarte Entschädigung war daher steuerlich begünstigt. Die anschließende vorzeitige Kündigung erfolgte allerdings aufgrund eines eigenen Entschlusses der Arbeitnehmerin. Die daraufhin erfolgte Zahlung durfte daher nicht als begünstigte Entschädigung, sondern musste als normaler Arbeitslohn versteuert werden.

Hinweis: Sie befinden sich in einer solchen Situation der Veränderung? Gerne unterstützen wir Sie bei der Kalkulation der steuerlichen Konsequenzen. Sprechen Sie uns an.



Joachim Gunzenhauser
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

T +49 77 20 955-180
E joachim.gunzenhauser@lfkvs.de

Erbschaftsteuerrecht: Nettowert von Finanzmitteln für die Erbschaftsteuer

Bei einer Erbschaft kann Betriebsvermögen unter gewissen Voraussetzungen begünstigt übertragen werden. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Werts können die Schulden abgezogen werden.

Es ist allerdings fraglich, ob passive Rechnungsabgrenzungsposten als Schulden berücksichtigt werden können. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) musste in einem solchen Fall entscheiden.

Eine Werbeunternehmens-GmbH verpflichtete sich, für die Dauer von fünf Jahren Werbung auf Kfz zu präsentieren. Nach Vertragsabschluss erhielt die GmbH von den Auftraggebern das für die gesamte Vertragslaufzeit geschuldete Entgelt. Die GmbH bildete in der Bilanz passive Rechnungsabgrenzungsposten für die Werbeflicht. Im Jahr 2013 starb der einzige Gesellschafter der GmbH. Diese reichte daraufhin beim Finanzamt die Erklärung zur Feststellung des Bedarfs werts für nichtbörsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften ein. Hierbei zog sie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten bei der Ermittlung des Werts des Verwaltungsvermögens als Schulden ab. Somit betrug der Verwaltungsvermögenswert 0 Euro. Das Finanzamt widersprach jedoch dem Abzug.

Und auch das FG gab der GmbH nicht recht. Bei der Ermittlung des Nettowerts der Finanzmittel dürfen Schulden abgezogen werden. Da das Erbschaftsteuerrecht den Schuldenbegriff nicht näher definiert, ist auf das Bewertungsrecht abzustellen. Hiernach sind alle Schulden

abzugsfähig, die bei der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören. Aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist der Schuldenbegriff des Handelsrechts entscheidend. Danach sind Schulden Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten gehören nicht dazu.

Für das Erbschaftsteuerrecht ist überdies entscheidend, wie der Wert am Stichtag ist, und nicht, wie der Gewinn periodengerecht richtig zu ermitteln wäre. Die Klägerin argumentierte, dass es sich bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eigentlich um Sachleistungsverpflichtungen handele. Dies ist jedoch nach Ansicht des Gerichts hier nicht der Fall, da sie nicht den Charakter von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen haben.

Auch verstößt die Nichtberücksichtigung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber wollte auch auf der Aktivseite nur geldbezogene Forderungen als Finanzmittel berücksichtigen und keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Deshalb ist es folgerichtig, die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ebenfalls unberücksichtigt zu lassen.



Arne Palm
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Rechtsanwalt, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)

T +49 77 20 955-165
E arne.palm@lfkvs.de



Vorsteuerabzug: Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung und Vorsteuerabzug

Wann ist eine Entgeltforderung uneinbringlich? Welche Auswirkungen hat das auf den Vorsteuerabzug? Mit diesen Fragen hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) in einem aktuellen Urteil auseinandergesetzt.

Im vorliegenden Sachverhalt ging es um den Eigentümer eines Geschäftsgrundstücks. Dieser vermietete das Grundstück zu ca. 57 % umsatzsteuerpflichtig. Im Jahr 2012 erhielt der Vermieter eine berichtigte Schlussrechnung von der GmbH, die bis einschließlich 2007 Bauleistungen am Grundstück durchgeführt hatte. Grund für diese war ein Fehler in der ursprünglichen Rechnung bezüglich des Sicherheitseinbehalts.

Daraufhin beantragte der Vermieter die Änderung des Umsatzsteuerbescheides und begehrte eine Erhöhung der bisher für das Jahr 2007 geltend gemachten Vorsteuer.

Das Finanzamt lehnte die Änderung des Umsatzsteuerbescheides für 2007 ab. Es vertrat die Auffassung, dass die Forderungen der GmbH im Jahr 2007 nicht mehr beglichen würden. Zwischen dem Vermieter und der GmbH habe demnach Uneinigkeit hinsichtlich der mangelfreien Arbeit der GmbH bestanden. Ferner habe der Vermieter für zum 31.12.2006 bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der GmbH im Jahr 2008 lediglich einen Betrag von 5.000 Euro geleistet. Weitere Zahlungen erfolgten erst 2011.

Das FG hat nun entschieden, dass dem Vermieter der Vorsteuerabzug aus der berichtigten Schlussrechnung der GmbH für das Jahr 2007 zusteht. Die Berichtigung der Schlussrechnung wirke nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung im Jahr 2007 zurück. Der Vorsteuerabzug sei nicht bereits im Jahr 2007 wegen der Uneinbringlichkeit der Forderung zu berichtigen.

Uneinbringlich sei eine Entgeltforderung laut der Rechtsprechung des BFH nicht schon, wenn der Leistungsempfänger die Zahlung nach Fälligkeit verzögere, sondern erst dann, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt werde. Zudem liege die Uneinbringlichkeit einer Forderung vor, wenn damit zu rechnen sei, dass der Leistungsempfänger die Forderung auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen könne. Das war hier in Bezug auf die 2007 erstellte Schlussrechnung nicht der Fall.

Hinweis: Die Revisionsentscheidung des Bundesfinanzhofs ist anhängig und bleibt abzuwarten.



Carina Oberist
Bachelor of Arts
Steuerberaterin

T +49 77 20 955-240
E carina.oberist@lfkvs.de

Privatnutzung des Dienstwagens: BMF beantwortet lohnsteuerliche Zweifelsfragen

Die Privatnutzung des Dienstwagens ist für viele Arbeitnehmer ein attraktiver Lohnbestandteil, obgleich damit in aller Regel steuererhöhende Folgen verbunden sind.

In einem aktuellen Schreiben hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zu lohnsteuerlichen Zweifelsfragen bei der privaten Dienstwagennutzung geäußert:

Pendelfahrten zur Arbeit: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die mit dem Dienstwagen unternommen werden, muss der Arbeitnehmer ausnahmsweise keinen geldwerten Vorteil nach der 0,03%-Methode versteuern, wenn ihm der Wagen ausschließlich an den Tagen überlassen wird, an denen er voraussichtlich dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antreten oder dort beenden muss (z. B. bei Bereitschaftsdiensten).

Privatnutzung bei Fahrzeugpool: Können Arbeitnehmer sich für Privatfahrten aus einem Fahrzeugpool mit mehreren Kfz bedienen, ist der pauschale Privatnutzungsvorteil pro Arbeitnehmer zu ermitteln, indem zunächst 1 % der Listenpreise aller Kfz errechnet wird und die Summe anschließend durch die Zahl der Nutzungsberechtigten Arbeitnehmer geteilt wird.

Nutzungsverbot: Eine private Dienstwagenutzung löst keine lohnsteuererhöhenden Folgen aus, wenn der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer ein Privatnutzungsverbot ausspricht und die diesbezüglichen Unterlagen (z. B. eine arbeitsvertragliche Vereinbarung) als Beleg zum Lohnkonto nimmt. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug trotz Verbot privat, führt diese Nutzung erst ab dem Zeitpunkt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, ab dem der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er auf Schadenersatzforderungen verzichtet.

Elektronisches Fahrtenbuch: Auch elektronische Fahrtenbücher können steuerlich anerkannt werden, wenn sich aus ihnen vergleichbare Erkenntnisse wie aus einem manuell

geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Die Finanzämter sollen elektronische Fahrtenbücher, die alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfassen, als „zeitnah geführt“ anerkennen, wenn der Fahrer die dienstlichen Fahrtenlässe innerhalb von maximal sieben Tagen in ein Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zuordnet.

Familienheimfahrten: Darf ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung einmal wöchentlich für eine Heimfahrt zur Familie nutzen, dürfen die Finanzämter aus dieser Überlassung keine steuererhöhenden Folgen ziehen. Wird das Fahrzeug jedoch mehrmals wöchentlich für Familienheimfahrten genutzt, muss ab der zweiten wöchentlichen Heimfahrt ein pauschaler Nutzungswert von 0,002 % des Kfz-Bruttolistenpreises lohnversteuert werden – und zwar für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Beschäftigungsort und dem Hauptwohnsitz.

Hinweis: Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Steuerfällen anzuwenden.



Tanja Bippus
Steuerberaterin

T +49 77 20 955-0
E tanja.bippus@lfkvs.de



Seminare 2018

25 September 2018
18.00–19.30 Uhr

Internationales Steuerrecht: Aktuelles für den Mittelstand

Thomas Geyer Dipl.-Oec., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Daniel Karl Dipl.-BW (BA), Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für Internationales
Steuerrecht (DStV e.V.)

Die Teilnahme ist kostenfrei.
Veranstaltungsort: Stadthalle Tuttlingen

09 Oktober 2018
09.00–12.00 Uhr

Umsatzsteuer aktuell 2018 für Unternehmen

Carina Oberist
Bachelor of Arts, Steuerberaterin

Kosten: 190 EUR zzgl. MwSt.
Veranstaltungsort: Schwenninger BKK

10 Oktober 2018
17.30–20.00 Uhr

Erbrecht und Hinweise zur Testamentsgestaltung

Arne Palm und **Thomas Bußhardt**
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte, Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Die Teilnahme ist kostenfrei.
Veranstaltungsort: Schwenninger BKK

18 Oktober 2018
10.45–17.00 Uhr

Entscheider treffen sich! The future of making things (mit LFK)

Dr. Stefan Kusterer, Chief Technology
Officer (CTO)
Steffen Krause Executive IT Architect Internet
of Things und Cloud
Prof. Dr. Rebecca Bulander, stellv. Direktorin
des Instituts für Angewandte Forschung (IAF)

Kosten: 179 EUR zzgl. MwSt.
Veranstaltungsort: thyssenkrupp Testturm, Rottweil

07 November 2018
08.30–12.30 Uhr

Lohnsteuer Reisekosten 2019 für Steuerberater

Michael Seifert
Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater

Kosten: 190 EUR zzgl. MwSt.
Veranstaltungsort: Schwenninger BKK

07 November 2018
13.00–17.00 Uhr

Lohnsteuer Reisekosten 2019 für Unternehmen

Michael Seifert
Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater

Kosten: 190 EUR zzgl. MwSt.
Veranstaltungsort: Schwenninger BKK

15 November 2018
18.00–21.00 Uhr

12. LFK-Unternehmerforum: Cybercrime und Cybersecurity

Dipl.-Physiker Helmut Brechtken
Spezialist für Cybersecurity, IT-Forensik,
eDiscovery, IT-Analytics sowie Compliance

Die Teilnahme ist kostenfrei.
Veranstaltungsort: Schwenninger BKK

20 November 2018
10.00–12.00 Uhr

Vertrags- und Vertriebsrecht, AGB: aktuelle Änderungen

Jessica Schneider
Rechtsanwältin
Katrin Lindskog
Rechtsanwältin, MBA

Die Teilnahme ist kostenfrei.
Veranstaltungsort: Schwenninger BKK

29 November 2018
10.00–12.00 Uhr

Arbeitsrecht aktuell 2018 Teil II

Joachim Gunzenhauser
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Die Teilnahme ist kostenfrei.
Veranstaltungsort: Schwenninger BKK

Impressum: Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwenden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an LFK Limberger Fuchs Koch & Partner mbB, um die hier erwähnten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. **LFK Limberger Fuchs Koch & Partner mbB**, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben. Verantwortlich für den Inhalt: Thomas Bußhardt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt. Bildnachweise: LFK Archiv. Gestaltung und Produktion: **NEUBERGER. Black Forest Communication and Design**, Villingen-Schwenningen. www.neubergerdesign.de. Copyright 2018 LFK | Limberger Fuchs Koch & Partner mbB | Villingen-Schwenningen | Alle Rechte vorbehalten.